

10.05.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels

- Antrag des Freistaates Bayern

und

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

- Antrag des Landes Baden-Württemberg

Punkt 17 e) und f) der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 2 Ziffer 18 der Bundesrats-Drucksache 74/1/90

In Ziffer 18 der Strichdrucksache wird Nr. 7 wie folgt gefaßt:

"In § 29 Abs. 3 Satz 2 wird die Nummer 3 gestrichen.
Nummer 4 wird Nummer 3."

Begründung

Folgeänderung

bei Annahme von Ziffer 21 der Strichdrucksache.

Ausgeliefert am 10. MAI 1990